

Lernsituation	
WBM-LF01-LS04	Rechte vertreten

Unternehmensprofil

Sie sind im Rahmen Ihrer Ausbildung bei der Stadtmarketing GmbH noch immer in der Personalabteilung eingesetzt. Als Sie heute Ihren Posteingang prüfen, finden Sie eine E-Mail Ihrer Vorgesetzten Frau Bauer vor.

Aufträge

1. Verfassen Sie eine Antwortmail an Frau Bauer.
2. Sie sind mit den angekündigten Veränderungen nicht einverstanden und bitten deshalb um einen Gesprächstermin bei Frau Bauer. In diesem Gespräch wollen Sie Frau Bauer auf die rechtlichen Regelungen des Jugendarbeitsschutzes hinweisen und um deren Beachtung bitten. Erstellen Sie zur Vorbereitung auf das Gespräch eine strukturierte Übersicht über die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.
3. Führen Sie das Gespräch mit Frau Bauer.

Datenkranz (interne Daten)

Siehe Plakat mit Rechte und Pflichten von Auszubildenden (Lernfeld 1, Lernsituation 3).

Senden	Von	Melanie Bauer <melanie.bauer@stadtmarketing.de
	An...	Azubi Personal <azubi.personal@stadtmarketing.de>
	Cc...	
	Betreff:	Ab sofort: Geänderte Arbeitsbedingungen

Guten Morgen!

Aufgrund von Kündigungen und krankheitsbedingten Ausfällen haben wir mit einem Personalengpass zu kämpfen. Deshalb gelten für Sie mit sofortiger Wirkung folgende Regelungen:

1. Sie gehen die kommenden Wochen nicht in den Berufsschulunterricht; stattdessen arbeiten Sie im Betrieb.
2. Ab sofort gibt es pro Arbeitstag nur noch eine 25-minütige Pause.
3. Ihre restlichen Urlaubstage für dieses Jahr müssen leider verfallen, wir brauchen jede Arbeitskraft.
4. Der Wetterbericht sagt für die kommenden drei Wochen heftige Schneefälle voraus. Da der Hausmeister bis auf weiteres krank ist, fällt das Schneeräumen ab sofort in Ihren Zuständigkeitsbereich. Die Schneeschaufel finden Sie links neben der Eingangstür. Da Sie auch den Innenhof räumen müssen, sollten Sie mit einem Zeitaufwand von mindestens 1,5 Stunden pro Tag rechnen. Spätestens um 7:00 Uhr müssen Sie mit dem Räumen fertig sein.
5. Übernächste Woche am Montag beginnt der Großstädter Weihnachtsmarkt rund ums Rathaus. Auch wir werden dort wie jedes Jahr einen Stand haben. Neben Informationen und Marketingartikeln werden wir auch Lebkuchen, Grillwürste und Früchtepunsch anbieten. Unser Stand hat seit vielen Jahren Tradition. Nicht wenige Weihnachtsmarktbesucher kommen nur wegen unserem Stand. Für uns stellt der Stand eine wichtige Marketingmaßnahme dar. Der Aufbau des Standes findet am nächsten Sonntag statt. Finden Sie sich dazu um 10:00 Uhr am Rathaus ein.
6. Sie werden die kommenden 3 Wochen auf dem Weihnachtsmarkt eingesetzt sein. Ihre Aufgabe ist u.a. der Verkauf des Früchtepunsch. Genaueres entnehmen Sie bitte dem Plan im Anhang dieser Mail.

Prüfen Sie, ob die geplanten Maßnahmen mit dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) und dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vereinbar sind – ich gehe allerdings davon aus, schließlich sind alle Maßnahmen für den Betrieb sinnvoll und notwendig. Falls Sie noch Fragen haben wenden Sie sich bitte an mich.

Danke und Grüße,
Melanie Bauer

E-Mail-Anhang:

Einsatzplan Weihnachtsmarkt (KW 49, 50, 51)

Name des/r Mitarbeiters/in: Azubi, 1. Ausbildungsjahr

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
05:00	Fahrt zum Großmarkt (Einkauf von Früchtepunschzutaten) mit K. Schmidt + J. Laurent					frei
07:30	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	Standvorbereitung (Material auslegen, Tassen bereitstellen, Spülwasser einlassen etc.)	
08:45			Pause	Pause	Pause	
09:00	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen	Stand öffnen
	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc. *	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone	Grillwürste braten und verkaufen	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.	Grillwürste braten und verkaufen *
14:30 bis 15:00	Mittagspause			Mittagspause	Mittagspause	
	Grillwürste braten und verkaufen	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.	spülen	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone	Verteilen von Werbeflyern in der Fußgängerzone
16:15						
17:30			frei		spülen und aufräumen	Punsch herstellen, verkaufen, spülen etc.
21:00	Stand schließen	Stand schließen		frei	Stand schließen	
21:30 bis 22:00	aufräumen	aufräumen			aufräumen	
						Stand schließen aufräumen

* Pause dann, wenn Kundenansturm gering

Datenkranz (externe Daten)

Auszug aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt [...] für die Beschäftigung von Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind,
1. in der Berufsausbildung,
 2. als Arbeitnehmer oder Heimarbeiter,
 3. mit sonstigen Dienstleistungen, die der Arbeitsleistung von Arbeitnehmern [...] ähnlich sind,
 4. in einem der Berufsausbildung ähnlichen Ausbildungsverhältnis.
- (2) [...]

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 4 Arbeitszeit

- (1) Tägliche Arbeitszeit ist die Zeit vom Beginn bis zum Ende der täglichen Beschäftigung ohne die Ruhepausen (§ 11).
- (2) + (3) [...]
- (4) Für die Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit ist als Woche die Zeit von Montag bis einschließlich Sonntag zugrunde zu legen. Die Arbeitszeit, die an einem Werktag infolge eines gesetzlichen Feiertags ausfällt, wird auf die wöchentliche Arbeitszeit angerechnet.
- (5) [...]

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) Jugendliche dürfen nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
- (2a) Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.
- (3) [...]

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen. Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.
- (2) Auf die Arbeitszeit werden angerechnet
1. Berufsschultage nach Absatz 1 Nr. 2 mit acht Stunden,
 2. Berufsschulwochen nach Absatz 1 Nr. 3 mit 40 Stunden,
 3. im Übrigen die Unterrichtszeit einschließlich der Pausen.
- (3) Ein Entgeltausfall darf durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten.

§ 11 Ruhepausen, Aufenthaltsräume

(1) Jugendlichen müssen im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen

1. 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis zu sechs Stunden,
2. 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden.

Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.

(2) Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit. Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

(3) Der Aufenthalt während der Ruhepausen in Arbeitsräumen darf den Jugendlichen nur gestattet werden, wenn die Arbeit in diesen Räumen während dieser Zeit eingestellt ist und auch sonst die notwendige Erholung nicht beeinträchtigt wird.

§ 13 Tägliche Freizeit

Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

§ 14 Nachtruhe

(1) Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6 bis 20 Uhr beschäftigt werden.

(2) Jugendliche über 16 Jahre dürfen

1. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22 Uhr,
2. in mehrschichtigen Betrieben bis 23 Uhr,
3. in der Landwirtschaft ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr,
4. in Bäckereien und Konditoreien ab 5 Uhr beschäftigt werden.

(3) Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4 Uhr beschäftigt werden.

(4) bis (7) [...]

§ 15 Fünf-Tage-Woche

Jugendliche dürfen nur an fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen

§ 16 Samstagsruhe

(1) An Samstagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in offenen Verkaufsstellen, in Betrieben mit offenen Verkaufsstellen, in Bäckereien und Konditoreien, im Friseurhandwerk und im Marktverkehr,
3. im Verkehrswesen,
4. in der Landwirtschaft und Tierhaltung,
5. im Familienhaushalt,
6. im Gaststätten- und Schaustellergewerbe,
7. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen,
8. bei außerbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
9. beim Sport,
10. im ärztlichen Notdienst,
11. in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge. Mindestens zwei Samstage im Monat sollen beschäftigungsfrei bleiben.

(3) Werden Jugendliche am Samstag beschäftigt, ist ihnen die Fünf-Tage-Woche (§ 15) durch Freistellung an einem anderen berufsschulfreien Arbeitstag derselben Woche sicherzustellen. In Betrieben mit einem Betriebsruhetag in der Woche kann die Freistellung auch an diesem Tag erfolgen, wenn die Jugendlichen an diesem Tag keinen Berufsschulunterricht haben.

(4) [...]

§ 17 Sonntagsruhe

(1) An Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.

(2) Zulässig ist die Beschäftigung Jugendlicher an Sonntagen nur

1. in Krankenanstalten sowie in Alten-, Pflege- und Kinderheimen,
2. in der Landwirtschaft und Tierhaltung mit Arbeiten, die auch an Sonn- und Feiertagen naturnotwendig vorgenommen werden müssen,
3. im Familienhaushalt, wenn der Jugendliche in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist,
4. im Schaustellergewerbe,
5. bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen sowie bei Direktsendungen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen),
6. beim Sport,
7. im ärztlichen Notdienst,
8. im Gaststättengewerbe.

Jeder zweite Sonntag soll, mindestens zwei Sonntage im Monat müssen beschäftigungsfrei bleiben.

§ 19 Urlaub

(1) Der Arbeitgeber hat Jugendlichen für jedes Kalenderjahr einen bezahlten Erholungsurlaub zu gewähren.

(2) Der Urlaub beträgt jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahrs noch nicht 18 Jahre alt ist.

(3) + (4) [...]

§ 22 Gefährliche Arbeiten

(1) Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden

1. mit Arbeiten, die ihre physische oder psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. mit Arbeiten, bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind,
3. mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass Jugendliche sie wegen mangelnden Sicherheitsbewusstseins oder mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können,
4. mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird,
5. mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind,
6. + 7. [...]

(2) Absatz 1 Nr. 3 bis 7 gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit

1. dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist,
2. ihr Schutz durch die Aufsicht eines Fachkundigen gewährleistet ist und
3. [...]

(3) [...]

§ 32 Erstuntersuchung

- (1) Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn
1. er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und
 2. dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

§ 33 Erste Nachuntersuchung

(1) Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als drei Monate zurückliegen. Der Arbeitgeber soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich auf den Zeitpunkt, bis zu dem der Jugendliche ihm die ärztliche Bescheinigung nach Satz 1 vorzulegen hat, hinweisen und ihn auffordern, die Nachuntersuchung bis dahin durchführen zu lassen.

(2) Legt der Jugendliche die Bescheinigung nicht nach Ablauf eines Jahres vor, hat ihn der Arbeitgeber innerhalb eines Monats unter Hinweis auf das Beschäftigungsverbot nach Absatz 3 schriftlich aufzufordern, ihm die Bescheinigung vorzulegen. Je eine Durchschrift des Aufforderungsschreibens hat der Arbeitgeber dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat zuzusenden.

(3) Der Jugendliche darf nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht weiterbeschäftigt werden, solange er die Bescheinigung nicht vorgelegt hat.

Auszug aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG)

§ 14 Berufsausbildung

(1) Auszubildende haben

1. dafür zu sorgen, dass den Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist, und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder oder eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind,
4. Auszubildende zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen anzuhalten, soweit solche im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden, und diese durchzusehen,
5. dafür zu sorgen, dass Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden.

(2) Auszubildenden dürfen nur Aufgaben übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren körperlichen Kräften angemessen sind.